



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



# Nachhaltige Stadtentwicklung

## nachhaltige städtische Mobilität

### 2. Projektaufruf 2023

Mit Mitteln der Europäischen Union fördert das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021) Projekte der nachhaltigen Stadtentwicklung – nachhaltige städtische Mobilität. Hierfür stehen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 9,5 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

Die Fördermaßnahme leistet einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Landes und ist auf die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine umweltverträgliche und sozial gerechte nachhaltige städtische Mobilität im Rahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung ausgerichtet. Sie zielt auf die Entlastung öffentlicher Räume vom Autoverkehr durch den Umbau von Verkehrsflächen und die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. Nicht motorisierte Verkehrsarten sollen gefördert, öffentliche Straßen als Aufenthalts- und Begegnungsräume für Fußgänger attraktiv gestaltet und der Umstieg auf den ÖPNV erleichtert werden. Angestrebt wird eine Verringerung der Treibhausgas- und Feinstaubemissionen sowie eine Verbesserung der Luftqualität in den Städten und Gemeinden.

Mit dem EFRE Programm 2021-2027 sollen soweit möglich Beiträge zur Initiative der EU für ein Neues Europäisches Bauhaus (NEB) realisiert werden. Das Aufgreifen der drei NEB-Ziele Nachhaltigkeit, Inklusion und Ästhetik wird in der Auswahlentscheidung für die Förderung von baulichen Vorhaben gewichtet.

Die Förderung der Vorhaben erfolgt als Zuschuss. Dieser beträgt bis zu 40 % der nicht durch Einnahmen gedeckten förderfähigen Ausgaben. Die Kumulierung mit anderen

Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich und Rahmen der Städtebauförderung ausdrücklich erwünscht. Der Eigenanteil der Begünstigten beträgt mindestens 10 Prozent.

## **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, die als Ober-, Mittel-, Unterzentrum oder Stadtrandkern gemäß Landesverordnung zum zentralörtlichen System in der jeweils geltenden Fassung eingestuft sind.

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfängerin ist die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, für das eine Förderung beantragt wird bzw. auf deren Gebiet sich ein gefördertes Konzept erstreckt.

Beteiligen sich mehrere Gemeinden an einem Vorhaben übernimmt die antragsberechtigte Gemeinde die Funktion der Antragstellerin/Zuwendungsempfängerin. In diesem Fall kann die Zuwendungsempfängerin Fördermittel an beteiligte Gemeinden auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen weiterleiten.

## **Fördergrundlagen**

Die Förderung erfolgt in Anwendung

- der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung durch Projekte der nachhaltigen städtischen Mobilität (Nachhaltige Stadtentwicklung – nachhaltige städtische Mobilität) vom 18.10.2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 45, S. 1590) i.V.m.
- den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021) vom 14.10.2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 45, S. 1567) sowie
- des EFRE-Programms Schleswig-Holstein 2021-2027 und
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere der Dachverordnung (EU) 2021/1060 und der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 (schleswig-holstein.de - Europa für Schleswig-Holstein - Der EFRE 2021-2027 in Schleswig-Holstein),
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften (VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG),
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und
- des Haushaltsgesetzes.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die IB.SH entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Mitwirkung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind:

- Mobilitätskonzepte,
- Radverkehrskonzepte,
- die Herstellung und Umgestaltung öffentlicher Infrastruktur zur Optimierung der Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und/oder zur Verbesserung der Infrastruktur für den ÖPNV,
- der Ausbau eines attraktiven Fuß- und Radwegenetzes,
- der Umbau von öffentlichen Erschließungsanlagen zu Aufenthalts- und Begegnungsräumen und
- die Umgestaltung öffentlicher Erschließungsanlagen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Nicht förderfähig sind:

- Parkkonzepte und
- Parkhäuser sowie Tiefgaragen.

## Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist der Beschluss der kommunalen Selbstverwaltung zur Durchführung des Vorhabens.

Voraussetzung für die Förderung eines Mobilitäts- oder Radverkehrskonzeptes ist das Vorliegen

- eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, in dem Gestaltungs- und Nutzungsdefizite mit Bezug zur Umsetzung einer nachhaltigen städtischen Mobilität benannt sind.

Voraussetzungen für die Förderung eines baulichen Vorhabens sind

- das Vorliegen eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und/oder eines nach dieser Richtlinie geförderten oder förderfähigen Mobilitäts- oder Radverkehrskonzeptes und die konkrete Ableitung des baulichen Vorhabens aus dem jeweiligen Konzept und
- die Beteiligung der/des für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zuständigen Beauftragten an der Planung.

Bei dem Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung müssen bauliche Vorhaben mindestens drei Punkte durch Minderungs- beziehungsweise Anpassungsmaßnahmen oder positive

Beiträge erreichen und Konzepte mindestens einen Punkt (Näheres in dem Bewertungsschema, Seite 5 in Anlage 1).

## **Projektauswahl**

Es wird ein zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt.

In der ersten Stufe werden anhand von Interessenbekundungen diejenigen Vorhaben ausgewählt, die den Vorgaben der EU und den Anforderungen des EFRE Programms 2021-2027 am besten entsprechen und aller Voraussicht nach erfolgreich umgesetzt werden können. Die Bewertung erfolgt anhand des Bewertungsschemas in Anlage 1.

In einer zweiten Stufe fordert die IB.SH die Träger der ausgewählten Vorhaben auf, einen Förderantrag bei der IB.SH als zuständiger Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit der Antragstellung sind die Rahmenbedingungen des Vorhabens zu konkretisieren, insbesondere durch:

- Erklärung zu Verwaltungsvereinbarungen bei interkommunalen Projekten,
- Erklärung zur Beteiligung der/des für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung zuständigen Beauftragten oder Beirats,
- Eigentumsnachweise über alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke,
- Gestaltungsplanungen und technische Planungen, die Art und Umfang der Maßnahme prüfbar nachweisen, Kostenberechnung nach/analog DIN 276 bei baulichen Maßnahmen
- Erklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Charta der Grundrechte der EU und der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Einreichen der Interessenbekundung**

In der ersten Stufe reichen teilnahmeberechtigte Gemeinden eine Interessenbekundung bei der IB.SH ein. Einzureichen sind

- die aussagekräftige Projektbeschreibung mit Angaben zu
  - dem Ziel des Vorhabens,
  - dem Investitionsort (Lageplan),
  - den voraussichtlichen Gesamtkosten einschließlich Finanzierungsplan
  - der konkreten Ableitung des Vorhabens aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept,
  - zu der Umsetzungsreife und dem voraussichtlichen Umsetzungszeitraum,

- den Beiträgen des Vorhabens zu den spezifischen Zielen der Maßnahme (Stichpunkte ausreichend, Bewertungsschema – Anlage 1).
  - den Beiträgen des Vorhabens zu der Zielerreichung der Querschnittsziele des EFRE Programms Schleswig-Holstein 2021-2027 (Stichpunkte ausreichend, Beispiele siehe Anlage 2),
- das integrierte Stadtentwicklungskonzept bzw. der Link, wenn das Konzept im Internet veröffentlicht ist,
  - ggf. die Stellungnahme der/des für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zuständigen Beauftragten an der Planung (bei baulichen Vorhaben).

Der Beschluss der kommunalen Selbstverwaltung zu der Durchführung des Vorhabens ist spätestens zu der Antragstellung in der zweiten Stufe nachzuweisen.

Interessenbekundungen können online über diesen Link

<https://dfoerdermittelantrag.dataport.de/dfadsh/Application?applicationId=08dbb2c6-784b-4d78-8a3c-72e87afd3918>

bis zum

**30. November 2023**

bei der zuständigen Bewilligungsbehörde Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) eingereicht werden. Die maximale Größe der Anlagen ist auf 30 MB beschränkt.

## **Auswahlkriterien**

Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zu den für das spezifische Ziel Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (PZ5 SZ1) im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren,
- Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung von Umweltbedingungen einschließlich der Verbesserung der Luftqualität, der Verringerung von Treibhausgas-, Feinstaub- und Lärmemissionen,
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Bewertungsschemas in Anlage 1. Die Bewertung der Beiträge zu dem Querschnittsziel 3.1 Nachhaltige Entwicklung erfolgt auf Grundlage der Auflistung in Anlage 2.

## **Ansprechpartner**

bei der Bewilligungsbehörde IB.SH: Telefon 0431-9905-2020,  
<https://www.ib-sh.de/lpw>

beim MIKWS: Referat für Städtebauförderung, Besonderes Städtebaurecht, Baukultur,  
Telefon 0431-988 3234, IV51Postfach@im.landsh.de.

## **Termine**

Auslobung: 19. September 2023

Abgabe von Interessensbekundungen: bis zum 30. November 2023

Eine schnelle Umsetzbarkeit wird angestrebt. Der Umsetzungszeitraum der Vorhaben einschließlich Vorlage des Verwendungsnachweises endet 2028.

**Weitere Aufrufe zu einem späteren Zeitpunkt bleiben vorbehalten.**

## **Anlagen**

Anlage 1: Kriterien und Bewertungsschema für die Projektauswahl

Anlage 2: Beiträge zu den Querschnittszielen